M. v. O.
Pol.
a. 122

M. v. O.
Biogr.
443

Biogr. o. 443

M. v. O.
Pol.
o.122

Geschichte
der
ersten Bürgeraufnahme
eines Protestanten
in
München.

Weinwirth Michl.

Ein Beitrag
zur
Charakteristik der Baierischen Landstände
mit Urkunden.

Porta patens esto. Nulli claudatur honesto.

1801.

Die Religion, zu der wir uns bekennen, umfaßt alle Menschen, mögen sie auch durch Raum und Meynungen noch so getrennt seyn, mit Liebe und Wohlwollen; sie lehrt nicht Verfolgung (welche nur physische Gewalt ist) und erkennet kein anderes Mittel, Menschen zur Erkenntniß des Wahren und Guten zu führen, als rechtmäßig an, denn Aufhellung des Verstandes durch Gründe.

Eben diese Religion gebietet uns überhaupt den Werth der Menschen mehr nach dem, was sie thun, als nach dem, was sie meynen, zu messen.

Diese Wahrheiten bedürfen in unsern Tagen keines Beweises mehr; der gemeine Menschenverstand begreift sie.

Und doch, wenn sie in ihrem ganzen Umfange zur Ausübung kommen sollen, wenn sie nicht bloß im Kopfe bleiben, sondern in Handlungen über gehen sollen, ist man geneigt, sich dagegen zu sträuben.

So sehr ist oft der Verstand des Menschen mit seinem Willen im Widerspruch, zumal, wenn der leztere mehr von der Macht der Gewohnheit oder des Eigennutzes, als von Ueberzeugung der Vernunft beherrscht wird.

Man schrieb seit vielen Jahren in Deutschland über Toleranz und Intoleranz; man betrachtete diesen Gegenstand von allen Seiten; empfahl jene mit allem Feuer der Beredsamkeit, welche die Wahrheit und Wichtigkeit der Sache darbot, und zeichnete diese mit allen häßlichen Farben, durch die sie in jedem noch mißgestimmten Gefühle Abscheu erwecken mußte. Wie sehr ist jedoch zu bedauern, daß, ob schon Katholische und Protestantische Schriftsteller, seit geraumer Zeit, die gute Sache der Toleranz mit dem rühmlichsten Eifer gemeinsam verfochten und ihre geseegnete Folgen im reinst en Lichte darstellten, demohnerach-

tet in mehreren katholischen Staaten Deutschlands, diesem Himmelskinde der Eintritt noch jezt verwehret, und gegen fremde Religionsverwandte eine Denkungsart fortgesezet wird, wobey diese, zwar gegen Scheiterhaufen und Dragonaden gesichert, noch immer jedoch als Irrgläubige aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet sind, als den das königliche Gesez der Liebe allen Christusverehrern anweiset. Weiter erstrekt sich die Duldung, so sehr man sich ihrer auch rühmen mag, leider in manchen deutschen Provinzen zur Zeit noch nicht, und doch sollten in dieser Hinsicht, keine Spuren finsterer Zeiten, mehr zum Vorschein kommen. Wie einst vor mehr als hundert Jahren, so wird es noch heut zu Tage in mehreren grossen Städten weniger Schwierigkeit kosten, die Nachkommen derer die Christum an das Kreuz beförderten, aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten theilhaft zu machen, als Anhängern einer andern christlichen, feierlichst dafür erkannten Religionslehre, einen Versammlungsort zu ihren gottesdienstlichen Handlungen einzuräumen.

Allein jeder Unbefangene, welchem deutlicher Begriff von dem, was wahre und voll-

kommene Duldung ist, beywohnt, sieht ein, daß wir von derselben noch weit entfernt sind, wenn sie sich bloß darauf einschränkt, daß wir nicht mehr mit Feuer und Schwert bekehren; wir müssen weiter gehen, wenn unsere Nachkommen nicht von uns sagen sollen, daß wir wohl vernünftig zu denken und schön zu sprechen wußten, vernünftig zu handeln aber ihnen überliessen.

Zur wahren Duldung gehört auch, daß fremde Religionsverwandte deshalb, weil sie fremde Religionsverwandte sind, nicht von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, sondern daß auch sie als Staatsbürger aufgenommen werden und mit den übrigen gleiche Rechte erhalten können.

Warum sollte ihnen auch diese Aufnahme, und diese Gleichheit der Rechte verweigert werden? — Dem Staate muß nur daran liegen, daß seine Mitglieder tugendhafte Menschen sind; ob sie aber Gott in dieser oder jener äussern Form verehren, kann demselben gleichgiltig seyn. Verschiedenheit der Gottesverehrungen in einem Staate wird erst dann der Ruhe desselben gefährlich, wenn

die Regierung sich um die religiösen Meynungen ihrer Unterthanen bekümmert, und Einheit in denselben durch Befehle und Zwang hervorbringen will.

Dieß leuchtet jedem, der seine Vernunft hierüber fragt, ein. Nur falsche Begriffe von dem wahren Wesen der Religion, tief eingewurzelte Vorurtheile, oder verstekter Eigennuz, können die Erkenntniß dieser Wahrheiten hindern.

Und diese Ursachen zusammen genommen, haben auch in Baiern seit den Zeiten der Reformation bewirkt, daß jeder Nichtkatholike, welcher in diesem Lande sich ansässig zu machen gewünscht hätte, abgewiesen wurde.

Erst seit einigen Monaten genießt dieses so lange verwahrlosete Land endlich des Vorzuges vor mehreren andern katholischen Staaten Deutschlands, Duldung im vollkommensten Sinn des Wortes öffentlich anzuerkennen und zu üben.

Jeder wohlgesinnte Unterthan freuet sich desselben und segnet den Fürsten, dessen helle

Denkart dem Lande diese Wohlthat verschafft hat. Zwar sezten Mißverstand und bisherige Observanz dem weisen Willen desselben manche Schwierigkeiten entgegen; aber der feste Sinn des Fürsten wußte sie zu besiegen, und blieb standhaft einem Entschlusse getreu, welchen er aus Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Güte der Sache, einmal gefaßt hatte.

Die Aktenstücke, die der Herausgeber, welcher sie sorgfältig sammelte, dem Publikum hier bekannt macht, enthalten die Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Nichtkatholiken in München. Sie sind um so wichtiger, als man aus denselben zugleich von den Waffen, Kenntniß erhält, mit welchen die Stände Baierns gegen diese Aufnahme stritten. Alte, verrostete Waffen — ehedem die gewöhnliche Schuzwehre im vorliegenden Falle — unsern Zeiten jedoch ganz unbrauchbar. Die Gründe, deren sie sich bedienen, entdecken, wir wollen nicht sagen, gänzlichen Mangel aller Begriffe des allgemeinen, doch ziemlich seichte Kenntniß des deutschen und bairischen Staatsrechts, so daß man sich wundern muß, wie diese Stände, als Repräsentanten der baierischen Nation, damit hervor treten

mögen. Als diese hätten sie doch wissen sollen, in welchem Verhältnisse die Religion zum Staate überhaupt stehe, welche Vortheile für ein Land aus der Aufnahme neuer wohlhabender Bürger entspringen können; als diese hätten sie doch von dem Reformationsrechte deutlichere Begriffe haben, und endlich hätte es ihnen nicht unbekannt seyn sollen, daß in Baiern nie ein Grundgesez existirt habe, wodurch die katholische Religion als wesentliche Bedingung eines baierischen Staatsbürgers wäre festgesezt worden.

Selbst in dem Falle, wenn ein solches Gesez bisher bestanden wäre, hätte man an Repräsentanten einer deutschen Nation in unsern Tagen erwarten dürfen, daß sie von der Unzwekmässikeit und Schädlichkeit desselben überzeugt, statt sich gegen dessen Aufhebung zu sträuben, selbst auf das kräftigste hierzu mitwirken würden. Dürfen denn nicht auch Gesetze aufgehoben werden, wenn sie dem Wohl des Staats und dem Geist der Zeiten, entgegen sind? Sollten sie dieß nicht, wenn sie nur als Früchte einer verkehrten Staatskunst und individuellen Zeitumstände uns überliefert worden sind?

Ueber diese Betrachtungen sezten sich die Stände, aus ihnen bekannten Gründen, hinweg, gleichsam als wenn eine solche Denkart der aufgeklärten Vernunft nicht zur wahren Ehre gereichte. Daher es denn auch weniger Bedenken kostete, die Bürgerschaft welche sich, eben nicht nothgedrungen, ihre Meinung und Rath zu vernehmen, an die Stände, gewandt hatte, mit in ihr Interesse zu ziehen, und die Aufnahme des Nichtkatholischen Bürgers, von einer solchen Seite zu zeigen, dadurch die lautesten Beschwerden und Vorstellungen bey dem Churfürsten veranlasset wurden.

Vergleicht man dieses Betragen der versammelten Stände mit dem des Magistrats und der Bürgerschaft: so offenbaret sich bei der leztern unstreitig eine weit hellere Denkart. Sie miskennt, wie man aus ihren Vorstellungen an die Landschaft ersieht, keineswegs die Zwekmäsigkeit des landesfürstlichen Rescripts vom 10. Nov.; sie erklärt vielmehr widerholt, daß Fanatismus und Intoleranz, nicht den geringsten Antheil an ihren in dieser Sache gemachten Schritten habe, sondern daß sie nur von den Mitständen belehrt zu werden wünsche, auf welche Art sie sich in einer Angelegen-

heit benehmen soll, deren blosse Ungewöhnlichkeit (da noch nie ein Akatholischer unter die Zahl der Bürger aufgenommen worden ist) sie in einige Verlegenheit gesezt zu haben scheint. Die Bürgerschaft irrte freilich darin, daß sie eine blosse Observanz, welche lediglich in den religiösen Begriffen der vorigen Zeiten ihren Grund hatte, als etwas zum Wesen der baierschen Landesverfassung gehöriges, betrachtete, und von diesem Wahne geleitet, sich an ihre Mitstände wenden zu müssen, glaubte. Allein, dieser Irrthum ist bey der Bürgerschaft um so verzeihlicher, da die versammelte Landschaft, von welcher sie die gründlichste Kenntniß der Landesgesetze vermuthen mußte, denselben so sehr bestärkte. Und es gereicht ihr zur wahren Ehre, daß sie bey reiflicherer Ueberlegung diesen Irrthum verbannte, und ohne Murren dem gerechten Befehle ihres Landesfürsten gehorchte.

Dem gerechten Befehle, sagte ich. Denn es leidet keinen Zweifel, daß, wenn der Regent mit den Unterthanen eine und dieselbe Religion hat, ersterem das Recht zustehe, die Religionsübung im Lande, oder eine Religion, zur Religion des Landes zu bestimmen,

und in Ansehung der andern Religionen, welche nicht die herrschenden des Landes sind, Bedingungen und Verfügungen zu treffen. Dieß ist Lehre des deutschen Staatsrechts; dieß ist der Innbegriff des Reformationsrechts.

Vermöge der höchsten Gewalt, mit welcher jeder deutsche Territorialherr bekleidet ist, stehet ihm auch die Befugniß zu, neue Bürger aufzunehmen.

Haben diese eine von der im Staate herrschenden verschiedene Religion: so darf er, wenn er will, ihnen auch sogar freye und öffentliche Religionsübung gestatten. Denn, da die Aufnahme selbst von ihm abhängt, muß er auch die Bedingungen bestimmen können, unter welchen dieselbe geschehen soll. Daher kömmt es dem Regenten auch zu, zu erklären, ob sie liegende Gründe ankaufen und überhaupt gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen haben sollen, oder nicht.

Man irrt sich, wenn man glaubt, daß nur protestantischen Regenten in Deutschland dieses Recht zustehe. Da es zu den Majestätsrechten gehört, haben es die katholischen eben

auf dieselbe Weise, wie jene, und Joseph II. hat es, als Erzherzog von Oesterreich, ohne Bedenken ausgeübt.

Die Stände Baierns führen zwar besondere Verträge zwischen dem Landesherrn und dem Unterthanen, an, welche erstern dieses Recht beschränken sollen. Allein sie haben das Daseyn eines solchen Vertrags nicht bewiesen, wie man aus ihren unten folgenden Schriften sich überzeugen wird; und dann, wenn auch ein solcher Vertrag wirklich vorhanden wäre, dann entstünde noch die Frage, ob er von Seiten des Regenten je hätte giltig geachtet werden können? — Hoheitsrechte, Majestätsrechte, sind unveräusserlich.

Beilagen.

I.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Wir haben bey verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß viele die irrige Meynung hegen, die katholische Religionseigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß zur Ansässigmachung in Baiern, welches von den nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Industrie und Kultur in diesem Lande zeither gewesen ist. Gleichwie aber, weder in der Reichs- noch Landesverfassung einiger Grund für diese Meynung beruht; so wollen wir: daß bey der Ansässigmachung in unsern sämmtlich herobern Staaten die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey und

darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden.

Auf diesem Grundsatze ist in Zukunft fest zu beharren und sämmtliche Landeskollegien sind darnach anzuweisen. Amberg, den 10. Nov. 1800.

Max. Joseph Churfürst.

II.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr Herr!

Ew. Churf. Durchl. geruheten sub dato Amberg 10. Nov. 1800 ein gnädigstes Reskript zu erlassen, daß die bisher in Baiern constitutionsmässige katholische Religionseigenschaft nicht mehr als eine wesentliche Bedingniß zur Ansässigmachung in Höchstdero herobern Staaten angesehen werden soll. Welches Gesetz jedoch uns weder auf gewöhnliche Art gnädigst communicirt, noch behörig ausgeschrieben worden und selbst nicht einmal in dem Regierungsblatte enthalten, sondern bloß zur Privatkenntniß gekommen ist. Gestützt auf die höchste Verordnung wollte nun der Lieferant, Michel, von Mannheim, eine bürgerl. Weingastgebersgerechtigkeit, und Christoph Koch eine Handlungsgerechtigkeit erkaufen (welch letzterer Gegenstand aber dermal auf einem Einstandsrechte beruht.) Da diese beyden Käufer der reformirten Religion zugewandt sind, und es unbekannt war, ob und auf welche Art eben allegirtes höchstes Rescript mit landständischer Be-

nehmung erlassen worden sey: So foderten uns die respectiven Zünfte, die wir mit ihrer gewöhnlichen Erinnerung vernahmen, auf, vor allen von der hiesigen Landschaft hierüber gehörige Erläuterung zu erbitten, welches auch (zeuge Beyl. A.) geschah und worauf wir die in der Beylage (D.) enthaltenen Resolutionen erhielten. Ehe wir aber in Gemäßheit derselben die weitere unterthänigste Vorstellung an Eure Churf. Durchl. erlassen konnten, erfolgte von Höchstdero hochlöbl. G. L. Direction der gnädigste Befehl, daß wir den Michel ohne weiters als Bürger aufnehmen sollten, indem keine Contravention gestattet werden würde. Bey dieser Lage hielten wir also jede Vorstellung von unserer Seite um so mehr als zweck- und fruchtlos, als wir gegen das höchste Toleranzedict keineswegs eine Privatbeschwerde zu führen gedachten, folglich vorliegenden Fall nicht als eine specielle Angelegenheit der Stadt München, sondern als eine allgemeine Angelegenheit der Stände, in so weit es die Abänderung der bisherigen Landesconstitution ohne ihre Beyziehung betraf, ansahen. In dieser Voraussetzung übergaben wir zur gemeinen Landschaft eine weitere Vorstellung (L. C.) und zeigten solches auch der hohen G. L. Direc-

tion an. Allein zu unserer empfindlichsten Kränkung erhielten wir von lezterer Stelle den abschriftlich (L. D.) anliegenden gnädigsten Befehl, worin unsere in der ständischen Verfassung gegründete Anfrage bey gemeiner Landschaft als ein höchstverweislicher Recurs und Appellation angesehen und die Bürgersaufnahme des Michel, bey Executions- und Suspensionsstrafe anbefohlen wird. Wir waren nunmehr genöthiget, von der löbl. Landschaft die bestimmte Erklärung abzuverlangen, (L. E.) welche Einleitungen selbe in dieser Sache bisher getroffen habe, oder zu treffen Willens sey? und diese wies uns (zeuge beyliegender Antwort (L. F.) wiederholt an, Ew. Churf. Durchl. selbst ehevor noch unsere ehrfurchtsvollste und bittlichste Vorstellung in unserm und der Bürgerschaft Namen zu übergeben. Wirklich haben wir auch leztere mit ihrer Meynung hierüber verfassungsmäsig vernommen, und da sie ganz unserm bisher getroffenen Verhandlungen und geäusserten Denkungsart beystimmten: so unternehmen wir auch diesen Schritt in der vollen Ueberzeugung, daß Ew. Churf. Durchl. unsere gewiß pflichtmässige Handlungsweise gnädigst einzusehen und uns mit jeder unverdienten unsre Ehre kränkenden Strafe zu ver-

schonen, geruhen werden. Wir haben schon oben gehorsamst erinnert und unsere sämmtlichen Handlungen und Schriften beweisen es, daß es keineswegs in unserer Absicht liege, aus Fanatism und Intoleranz uns gegen obige höchste Verordnung zu beschweren, noch in die Gründe für oder wider die Einführung der Toleranz, unberufen und unbefugt hinein zu gehen; sondern wir glauben bloß, daß ein Gesetz, welches noch auf keine bisher angenommene Art in Bayern promulgirt war, auch für Bayern noch nicht verbindlich seyn könne, und daß zu so einem Gesetze, welches die bisherige Landesconstitution in Hinsicht der Religion wesentlich abändert, sowohl nach der Reichs- als baierischen Landesverfassung (s. Kreitmayer, baiersch. St. R. §. 186) die landständische Begnehmung erholt zu werden pflege; in dieser Ueberzeugung wandten wir uns an eine löbl. Landschaft, so wie es der mit Begnehmigung der höchsten Landesherrschaften bestehende landständische Verband mit sich bringt, ohne uns den widersinnigen Gedanken beykommen zu lassen, dieses als eine Appellation gegen Höchstdero gnädigste Verordnungen anzusehen. Wie empfindlich mußte es uns daher fallen, daß man unsere verfassungsmäßigen Vorschritte in

einem so widrigen Gesichtspunkte betrachte, daß man uns wegen unserm pflichtmäsigen Antrag bey einer löbl. Landschaft, über ein noch nicht einmal promulgirtes Gesetz mit prostituirlichen und Ehre kränkenden Strafen drohe? — Und dieß in einem Zeitpunkte, wo wir doch geglaubt hätten, daß unsere biedere patriotische Denkungsart, unsere wahre Anhänglichkeit an Staat und Landesfürsten, bey den so eben vorübergegangenen Kriegsunruhen in der That erprobt worden, und unsere rastlose dem allgemeinen Besten gewidmete Anstrengung, welche selbst von Ew. Churf. D. gnädigst anerkannt worden, nicht sobald wieder aus dem Andenken verschwunden wären? — Allein, wenn man auch einen Augenblick unsere gerade Handlungsweise in einem andern Lichte betrachten konnte, so sind wir doch überzeugt, daß das landesväterliche Herz Ew. Churf. D. unsere wahren Gesinnungen nie mißkennen werde, und wir uns daher in jeder Angelegenheit getrost an Höchstdieselben wenden und in billigen Vorstellungen gnädigste Unterstützung mit Zuversicht erwarten können.

Gnädigster Herr, Herr! Wir haben hier die ganze Lage der Sache, so wie sie liegt, Ew.

Churf. D. umständig aufgedeckt, woraus Höchstdieselben selbst zu ersehen geruhen werden, daß wir ohne geringste Vernachläßigung des schuldigsten Respectes gegen Höchstdero Befehle, nur verfassungsmässig vorschritten und daß es bey gegenwärtiger Beschaffenheit, wo die quästionirte höchste Verordnung in Bayern noch nicht promulgirt und als eine Abänderung der bisherigen Landesconstitution, von den Landesständen noch nicht anerkannt worden, uns und der Bürgerschaft (unbeschadet der individuellen Grundsätze) nicht zugemuthet werden konnte, den Michel, auf die zu erkaufende Gerechtigkeit, als Mitbürger aufzunehmen. Wir bitten daher unterthänigst-gehorsamst, Ew. Churf. D. geruhen diese unsere actenmässige Rechtfertigung in höchsten Gnaden anzunehmen, sofort an Höchstdero Hochlöbl. G. L. Direction den gnädigsten Befehl zu erlassen, uns bey diesen vorgeschriebenen Umständen mit den Aufträgen zur Bürgeraufnahme des Michel und der angedrohten prostituirlichen Executionsstrafen, zu verschonen.

Wir empfehlen uns zu Churf. Höchsten Hulden und Gnaden 2c. 2c.

München, den 28. Jul. 1801.

Unterthänigst gehorsamste
Bürgermeister und Räthe allda.

A.

Euer Excellenzien

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch und Wohledelgebohrne, gnädig, auch besonders Hochgeehrteste Herrn!

Im verflossenen Jahre erschien d. d. Amberg den 10. Nov. eine höchstlandesherrliche Resolution, daß in Zukunft „bei der Ansässigmachung in sämtlichen herobern Staaten, „die katholische Religions Eigenschaft nicht „ferner als eine wesentliche Bedingniß anzu„sehen sey, und darnach andere Glaubensge„nossene davon ausgeschlossen werden.„ Diese höchste Entschliessung, welche uns zwar bisher noch nicht mittels gewöhnlicher Mittheilung kund gemacht worden, gab wirklich dermalen zu einigen Anständen Anlaß, die uns nöthigen, Euer Excellenzien mit gegenwärtig unterthänigster Vorstellung zu belästigen. Die Strasser. Eheleute gedenken ihre Handlungs Gerechtigkeit an einen sichern, Jacob Koch, und die Nasp. Eheleute ihre Weingastgebersgerechtigkeit an J. B. Michel, zu verkaufen, welch

beede neue Käufer der reformirten Religion zugewandt sind, und aus dieser Ursache von ihren respektiven Zünften, zeig der Beilagen, nicht als Mitgenossene angenommen werden wollen, indem sie behaupten, daß sie als Bürger seines Staats, wo einmal verfassungsmäsig eine Religion als herrschend angenommen wurde, nicht so gleichgültig hievon abzuweichen befugt seyen: sie ersuchten uns also, uns vor allen, mit Euer Excellenzien, ohne deren Rath und Vorwissen eine Abänderung der Landes constitutions-mäsigen Religions-Rechte nicht geschehen kann, gehorsamst zu benehmen, und um behörige Aufklärung zu bitten.

Wir treten hier nicht auf, um den Vortheil oder Schaden der Toleranz verschiedener Religionen in einem Staate (wo sie bisher nicht geduldet waren) zu untersuchen, noch weniger um mit fanatischen Intolerantism fremde Religionsverwandte zu verfolgen, sondern unbefangen, und ferne von jeder polit. oder religiösen vorgefaßten Meinung, halten wir es blos als Mitstände für unsere Pflicht, alle Anstände gegen die bisherige in Bayern angenommene Landesverfassung, zur Kenntniß Euer Ex-

cellenzien zu bringen, und ohne Hochdero Vorwissen hierinfalls nichts zu unternehmen.

Es wird überflüssig seyn, Hochdenselben die ältere Verhandlungen und Generalien über diesen Gegenstand vorzulegen, da sie Euer Excellenzien, ohnehin näher als uns bekannt sind, nur das lezte Beispiel über den Gartenkauf des Lederfabrikantens Prätorius, wollen wir hier berühren, bei welcher Gelegenheit Sr. Churf. Durchlt. zeig der Beilage, selbst zu erklären geruhten, daß zur Ansässigmachung in Bayern, die Annahme der Landesconstitutions-mäsigen Religion erforderlich sey, — wie wenig aber eine Landesconstitutionsmäsige Erforderniß ohne Beiziehung der Stände abgeändert werden könne, bedarf keiner Erörterung.

Euer Excellenzien werden uns daher erlauben, von Hochdenselben gefällige Erläuterung zu erbitten, ob die allegirte höchste Resolution auch auf Bayern Bezug habe, ob selbe mit der Verfassungsmässigen Beiziehung der Stände erlassen, oder was Euer Excellenzien hierauf bereits zu verfügen geruhten, und wie wir uns also in vorliegender Sache zu verhalten haben.

In Anhoffung baldiger hoher Resolution empfehlen wir uns zur hohen Gnadens Propension gehorsamst.

München, den 3. Juny 1801.

Euer Excellenzien
Hochwürden und Gnaden,

gehorsamste
Bürgermeister und Räthe
allda.

Abschrift zu dem Bericht zur löbl. Landschaft d. d. 3. Juny 1801.

Carl Theodor Churfürst ꝛc.

L: G:! Mit rückschlüßigen Original Beilagen, eueres sub 3. dieß gehorsamst anhero erstatteten Berichts in Betreff des von der Ehe-Consortin Conrad Praetorius, Safian und Brüßl Leder Fabrikantens, vorhabenden Ankaufs des Christoph von Pachmayrischen Gartens vor dem Isarthor, laßen Wir euch anmit gdst ohnverhalten, daß wir zwar solchen Garten Ankauf gestatten wollen, jedoch mit dieser Condition, daß deren EheConsort sich reversiren solle, wenn über kurz oder lang seine EheConsortin versterben würde, er entweders die LandesConstitutionsmäßige Religion annehmen, oder den Garten wiederum weiters verkaufen wolle. Sind euch annebens mit Gnaden. München den 17. July 1792.

Churpalzbaiersche Obere Landes Regierung.

E. J. v. Pettenkhofen.

Secrt. Prandl.

B.

Fürsichtige und weise, liebe Herrn, und gute Freunde! ꝛc.

Auf euern den 3. dieses laufenden Monats an Uns gestellte Anfrage: Ob die sub dato Amberg den 10. November verfloßenen Jahrs erschienene höchstlandesherrliche Resolution: „daß in Zukunft bei der Ansäßigmachung in „sämtlichen herobern Staaten die katholische „Religions-Eigenschaft nicht ferner als eine „wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und „darnach andere Glaubens-Genossen davon ausgeschlossen werden.„ — auch auf Baiern Bezug habe, ob selbe mit der Verfassungsmäßigen Beiziehung der Stände erlaßen, oder was wir hierauf verfügt haben, — und wie ihr euch also in vorliegender Sache zu verhalten habet? erwiedern wir euch hiemit: daß bei Abfassung ebenberührter höchsten Entschliesung der verfaßungsmäßige Landschaftliche Beirath nicht erholet, daß ferner diese höchste Resolution uns in einer legalen Form noch nicht mitgetheilt worden sey; — daß endlich wir solche als für Baiern verbindlich keineswegs ansehen können. Ihr werdet dem zu Folge von

selbst das weitere zu verfügen, respec. nöthigen Falls unterthänigst vorzustellen wissen; nur wünschen wir zugleich über den weitern Verlauf der Sache von euch legale Anzeigen zu erhalten; Erweisen anbei, was von uns euch Freund-dienst- und gutwillig liebt.

München, den 25n. Juny 1801.

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bayern verordnete und Commissarii Oberlandes.

C.

Euer Excellenzien!

Wir danken Euer Excellenzien! in schuldigster Ehrfurcht für die hochgnädige Mittheilung Dero Gesinnungen über unsere gestellte Anfrage in Hinsicht der höchsten Verordnung wegen Ansäßigmachung der Nichtkatholischen, und säumen nicht, zufolge der von Hochdenselben erhaltenen Weisung, den weitern Verfolg dieser Angelegenheit um so mehr geh. einzuberichten, als wir bei der gegenwärtig sich anbegebenen Wendung, ohnehin außer Stand gesezt sind, eine weitere Verfügung zu treffen. Eben als wir im Begriff waren, über das Gerechtigkeits-Cessions-Gesuch der Weingastgeb Naspischen Eheleute an Johann Michel, (dann die Handlungs-Gerechtigkeits-Cession der Strasserischen Eheleute beruht gegenwärtig auf ein Einstandrecht) die geeignete Entschließung in Gemäßheit Hochdero Antwortschreibens abzufassen, erhielten Wir von der Churfstl. Landes-Direction den in Abschrift anliegenden gnädigsten Befehl, vermög welchem Wir angewiesen werden, in Verfolg der diessfalsig bestehenden höchsten Verordnung den kaufenden Michel

hinsichtlich der Religion, nicht im geringsten zu behindern, indem, wie die allegirte gdgste geheime Raths Resolution lautet, keine von Seite des Magistrats zu machende Contravention gestattet werden solle. Da nun aus dieser Lage Euer Excellenzien zu ersehen geruhen, daß jene bemelte höchste Resolution vom 10. Nov. 1800. welche höchstdieselben aus Mangel des verfaßungsmäßigen Landschaftl. Beiraths nicht als für Baiern verbindlich ansehen, doch als geltend, und zwar ohne Wiederrede in Ausführung gebracht werden will, so werden sie von selbst ermeßen, das es sich gegenwärtig nicht mehr um einen Speciellen Fall der Stadt München, frägt, sondern, daß es eine allgemeine LandesAngelegenheit betrift, indem wir gegen die Person und Eigenschaft des Michel, welchen wir als einen rechtschaffenen Mann kennen, nicht die geringste Einwendung haben, auch gegen das höchste tolerante Edict keineswegs eine fanatische Privat-Beschwerde zu führen gedenken, sondern blos in der Ueberzeugung, daß zu Abänderung eines bisherigen Landes-Fundamental Gesätzes, wofür dieses allgemein und selbst von den höchstseel. Landesregenten ohne Widerspruch anerkannt wurde, auch die Landständische Concurrenz verfas-

sungsmäsig erforderlich sey, es unsern Pflichten als Mitstände schuldig zu seyn glauben, hierinfalls ohne Hoch-Dero Vorwißen nicht das Geringste zu unternehmen.

Wir übergeben daher die ganze Sache der hohen Einsicht Euer Excellenzien, und wollen unter Bezug auf die leztere gehorsamste Vorstellung, nicht mindeste Maaß geben, wie Hochdieselben hierin weiters fürzuschreitten gedenken, nur bitten wir gehorsamst, uns von dem ferneren Verfolg hochgnädige Nachricht zu ertheilen, weil ohne Zweifel diese Sache von der Churf. hochlöblichen Landes Direction, wohin wir einsweilen unterthänigste Notification unsers an Euer Excellenzien erlaßenen Berichts erstattet haben, so wie von den Partheien wieder betrieben werden wird.

Wir empfehlen uns zur hohen Gnadens Propension wie allzeit unterthänig gehorsamst.

München, den 3. July 1801.

Euer Excellenzien

unterthänig gehorsamste
Bürgermeister und Räthe
allda.

D.

Maximilian Joseph Churfürst rc.

L: G:! Auf euren über das wider euch von Johann Baptist Michel, Lieferanten aus Mannheim, in Belang eines Weinschenks-Gerechtigkeit-Kaufes überreichte Anlagen unterm 6. et praes. 8. dies anhero erstatteten unnötig und verweißlichen Bericht, wollen Wir euch vor allen, eueren zur hiesigen Landschaft in dieser von unsrer höchsten Stelle bereits generaliter bestimmten Verordnung genommenen Recurs, respe: Appellation alles geschärfesten Ernstes verweisen, übrigens aber bedeuten, daß es dessen unerachtet bei voriger Resolution vom 30. Juny abhin, sein ohngeändertes Verbleiben habe; Ihr wißt daher der höchsten Willensmeinung um so gewisser gehorsamst nachzukommen, und diese KaufsSache in Zeit 3. Tägen a die recepti zu beendigen, dann die Lieferung bei 3. Rthlr. Strafe zu bescheinen, sohin, wie es geschehen, anher einzuberichten, als wir außer dessen, elapso termino, einen Kanzlei Officianten mit 3. fl. 30 Xr. täglichen Executions Gebühr auf eure Kösten abordnen, diese Gebühr

nach mehrmal fruchtlos verflossenen 3. Tägen dupliren, und eueren wider Verhoffen noch länger andaurenden Ungehorsam höchster Orten vorstellen, und auf geeignete Straf, dann nach Umständen, auf eure Suspension antragen laßen würden. Sind euch übrigens mit Gnaden.

München, den 14n July 1801.

Churfürstl. General LandesDirection.

Freih. v. Weichs.

Secret. Kroiß.

E.

Euer Excellenzien rc.

Der Verband, welcher zwischen den einzelnen baierschen Landständen selbst mit gnädigster Begnehmigung der Landesfürsten von jeher bestand, und die Pflichten, welche dieser Verband jedem individuellen Mitgliede auferlegt, veranlaßten uns ebenfalls in dem bekannten Gerechtigkeits Cessions-Gesuche der Weingastgeb Raspischen Eheleute an Michel, von Euer Excellenzien vor allen über das hier einschlägige Toleranz Edict vom 10. Nov. 1800. nötige Aufklärung zu verlangen, indem Wir der ungezweifelten Meynung lebten, daß die katholische Religion, worüber selbst in ältern Landtägen mehrere Verhandlungen sich ergaben, als Landes-Constitutionsmäßig anerkannt, folglich hierin nur mit landständischer Begnehmigung eine Abänderung getroffen werden könne.

Allein, wie höchstverweißlich und ungnädigst uns dieser Schritt von Seite Sr. Churf. Dchlt. angerechnet wurde, geruhen Euer Excellenzien aus der beiliegenden Abschrift des

sub dato 17. et praes. 23. dies erhaltenen gnädigsten Befehls zu entnehmen, worin unsere verfaßungsmäßige Vorstellung uns als ein Recurs und Appellation verwiesen, und im eingeschränktesten Termine die Bürgers-Aufnahme des Michel, bei Executions- und sogar Suspensions Strafe, anbefohlen wird.

Wir dürfen Euer Excellenzien die Verlegenheit nicht schildern, in die uns dieser gnädigste Befehl um so mehr versezen muß, als uns unbekannt ist, ob, und welche Vorschritte Höchstdieselben in dieser Angelegenheit zu machen beschlossen haben. — Indeß, so weit wir entfernt, und selbst nicht einmal im Stande sind, den Landständischen Rechten auf welch immer für eine Art etwas zu vergeben, so wenig wollen wir auch in den Augen Sr. Churfl. Dchlt. sowohl als des ganzen Publikums, als einseitige Renitenten erscheinen, und dem Vorwurf ausgesezt seyn, als ob wir unter dem erborgten Vorwand von Landständischen Verbindlichkeiten heimlichen Intolerantism zu verbergen, und den höchstlandesherrlichen Verordnungen zu wiederstreben suchten: während eine hohe Landschaft ungeachtet der erhaltenen Anzeige doch sich ruhig verhielt, und durch ihr

Stillschweigen den Nichtbestand unserer Anfrage zu beweisen schien. Es liegt uns daher daran, wahre Aufklärung zu erhalten, ob wir in vorliegender Angelegenheit blos für uns, respec. hiesige Stadt, allein aufzutreten haben, oder ob Euer Excellenzien, selbe als Ihre Sache, als Sache der allgemeinen Landes-Verfaßung zu behandeln gedenken. Im erstern Falle, welcher jedoch nur dann eintreten kann, wenn Hochdieselben sich überzeugt fühlen, daß wirklich in der Landes-Verfaßung kein Grund liege, daß die katholische Religions Eigenschaft eine wesentliche Bedingniß der Ansäßigmachung in Baiern sey — sehen wir uns sodann gleichwohl gemüßiget nach verfaßungsmäßig genommener Rücksprache mit der Bürgergemeinde, die geeigneten Vorkehrungen für uns selbst zu treffen; im leztern Falle aber, müßen wir Euer Excellenzien gehorsamst bitten, uns über die getroffene Einleitungen nicht allein gefällige Auskunft zu ertheilen, sondern auch die uns angedrohte Executionen schleunigst abzuwenden; wobey wir nicht umhin können, die Bemerkung zu wiederholen, daß hier der Fall der landschaftlichen Instruction von 1669, vermög welcher der gekränkte Stand ehevor seine Klage bei Sr. Churfürstl. Dchlt. anzubringen ha-

be, um so minder eintrete, als sich eines theils nicht um die Kränkung eines einzelnen ständischen Privilegiums, sondern blos darum frägt, ob die Landesherrschaft das Toleranz Edict als eine Abänderung der bisherigen LandesConstitution ohne Beiziehung der Stände erlassen konnte, andern theils aber von uns bereits eine unterthänigste Vorstellung zur Churf. Hochlöbl. General Landes-Direction erlassen worden, worauf eben die im Eingang allegirte gdgste Resolution erfolgte.

Wir bitten übrigens um schleunigste Entschliessung, und empfehlen uns ꝛc.

München, den 24. July 1801.

Euer Excellenzien,

unterthänig gehorsamste
Bürgermeister und Räthe
allda.

F.

ꝛc. Fürsichtig und weise, Liebe Herrn, und gute Freunde! ꝛc.

Wir haben nicht nur den unterm 15. dies uns berichtlich ertheilten näheren Aufschluß, sondern von euch auch die neue Anzeige und Vorstellung vom gestrigen Tage, in Betreff der Naspischen Weingastgebs-Gerechtigkeits-Cession, an Michel, richtig erhalten, und in heutiger landschaftlichen Universal-Sitzung ablesend vernommen.

So belobenswürdig nun Wir es unser Seits jederzeit erkennen, wenn ihr die Pflichten des Landständischen Verbandes genau zu erfüllen trachtet, so sehr müssen wir entgegen bedauren, daß euer Benehmen von Seite der Churfürstl. General Landesdirection in einem ganz entgegengesezten Gesichtspunkte und ungnädigst angesehen werden wolle. Wenn aber unbefangen der rechtliche Bestand des Landständischen Verbandes, die verfassungsmäßig eintretende Landschaftliche Concurrenz bei der Gesezgebung, und das unbegreifliche, wie auch schon überhaupt genommen, ein Gesez oh-

ne öffentliche Publication, ein Gesez, welches sogar als solches geheim gehalten werden will, für generaliter verbindlich angesehen werden könne, erwäget werden, so ergeben sich hieraus schon vorläufig wesentliche Darstellungs-Gründe, welche zu benuzen ihr von selbst nicht außer acht laßen werdet.

Nachdem nun das Churfürstl. General Landes Directions Reskript vom 17. dies, euch unmittelbar Verweiße ertheilet, und die Vollziehung eines weder pragmatisch abgefaßten, noch gehörig publizirten Gesezes zudringlich aufbürdet, dann euch mit einer eilfertigst zu verhängenden Straffe, und in der Folge anzutragender Suspension bedrohlich ist; so erachten wir nach genugsamer Erwägung, daß auch ihr vor allen eure so ehrfurchtvollest als gründliche Rechtfertigung, und motivirte bittliche Vorstellung (dergleichen der von euch selbst so betitelte Notifications Bericht an die General Landes Direction vom 3. dieses nicht war) ad Manus SSmi überreichen, und in eurem und Bürgerschaft Namen (derselben Gesinnung ihr in einer so wichtigen Sache durch ohnehin instructionsmäßige Beyzieh- und Anhörung des bürgerlichen Ausschußes vorläufig zu ver-

nehmen, hoffentlich nicht entstehen werdet) über den ganzen Umfang des vorliegenden Gegenstandes mit einer von euch billig zu erwartenden Gerad- und Offenheit die hegenden Gesinnungen gehorsamst darlegen sollet. Sollte auf die so begründete eure unterthänigste Vorstellung auch von Sr. Churfürstl. Dchlt. Höchstselbst eine abschlägige, oder nicht genugsam beruhigende Entschließung, erfolgen, dann möget ihr es bei dem Landschaftl. Universali anbringen, wo wir sodann eben so wenig entstehen werden, nach Inhalt der Landtags Instruction vom Jahre 1669. zu handeln, als wenig wir auch sonst unsere theure Pflicht, wie wir es consequent und zweckmäsig erachten, zu erfüllen verabsäumen.

Inzwischen müssen Wir nur noch bemerken, daß aus deme, daß wir euch hiemit zur vorläufig unterthänigsten Vorstellung ad SSm. anweisen, noch lange das nicht folge, was ihr daraus folgern zu können, glauben wolltet. Erweisen euch anbey, was von uns euch freunddienst- und gutwillig liebt. München, den 25. July 1801.

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bayern verordnete, und Commissarii Oberlandes.

III.

Nach reifer Ueberlegung und mit der Gewißheit, daß das Recht auf meiner Seite ist, befehle ich hiemit dem meinen Stadtmagistrat, spätest morgen Abends 6 Uhr, dem Handelsmann Michel von Mannheim, das Bürgerrecht zu ertheilen, widrigenfalls ich mich genöthiget sehen würde, die strengsten Mittel zu ergreiffen. Für den geringsten Exceß haftet jedes Magistratsglied persönlich. Diese meine Gesinnungen befehle ich dem Stadtoberrichter Sedlmayer, dem Magistrat zu bedeuten.

München, den 29. Jul. 1801.

Max. Joseph Churfürst.

IV.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr!

Unser Stadtoberrichter und Bürgermeister Lt. Sedelmeyer hat uns heute den gestern Abends erhaltenen höchst eigenhändigen gdst. Befehl umständlich bei versammelten Rathe vorgelegt, und wir haben hierauf den zwischen den Raspischen Eheleuten und dem Lieferanten Michel von Mannheim, abgeschlossenen Gerechtigkeits Kauf ratificiert, und denselben als Bürger und Weingastgeb, zeug der abschriftlich anliegenden Resolution, welche wir dessen hier bestellten Anwald, Lic. Nibler, einliefern ließen, angenommen. Uebrigens haben wir es auch für pflichtmäßig erachtet den bürgerlichen Gemeinde Vertrettern hiervon umständliche Eröffnung zu machen und sie zur gebührenden Ordnung und Ruhe anzuweisen, welchem sie auch als gehorsamste Unterthanen nachzukommen, einmüthig zusicherten.

Da wir auf solche Art der höchsten Willensmeinung vollkommen die schuldigste Folge ge-

leistet und überhaupt nie aus Renitenz widerstrebet, sondern nur aus den schon angeführten Gründen, Anstand genommen haben, so sind wir überzeugt, Höchstdieselben werden uns in allem gerechtfertigt halten und nunmehr von aller personellen Verantwortlichkeit um so mehr gdst. loszählen, als wir zu einem der geringsten Exzesse nie Anlaß gegeben haben, minder einen dergleichen von einzeln Fanatikern (das wir zwar nie verantworten) auf Erfahren dulden würden.

Unter unterthster Erbittung einer gdsten Entschließung empfehlen wir uns wie allezeit zu Churfürstl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst.

München, den 30. Julius 1801.

E. Ch. Dchlt.

unterthänigst gehorsamste,

Bürgermeister und Räthe allda.

IV.

Signatum.

Dem J. B. Michel von Mannheim, wird auf dessen gestelltes Gesuch wegen Einkaufs Consens der Weingastgeb Raspischen Gerechtigkeit und Bürgers Aufnahme, hiermit von Seiten des Magistrats pro Resolutione bedeutet, daß man abgeschlossenen Verkauf ratificirt und ihn als Bürger und Weingastgeb an und aufgenommen haben wolle, selber hätte sich sofort gewöhnlichermaßen bei dem Hochzeit Amte zur Angabe seines Vermögens und zur Ablegung der Bürgers Pflicht zu stellen, übrigens aber von den Kaufschillings Geldern den Raspischen Eheleuten nichts verabfolgen zu lassen, sondern selbe ad depositum judiciale zu erlegen. München concl. in sen. Civ. den 30. Julius 1801.

Amt Syndicat allda.

V.

Das allgemeine Beste, nicht bloße Gunst für den Handelsmann Michel, hat mich bewogen, auf dessen Annahme zu dringen. Dem Stadtoberrichter Sedlmayer gebe ich den Auftrag, dem Magistrat meine Freude zu bezeugen über seine Bereitwilligkeit. Sie ist mir ein neuer Beweis der Liebe, welche derselbe, wie auch die ganze Bürgerschaft für mich hegt. Ich löse die persönliche Responsabilität der Magistratsglieder auf, in der Zuversicht, daß, wenn ja übeldenkende Menschen die Ruhe stören wollten, die rechtschaffenen Bürger Münchens mit ihren Oberhäuptern mir gute Hülfe leisten werden.

Nymphenburg, den 30. Jul. 1801.

Max. Joseph Churfürst.

VI.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Wir waren schon sehr aufmerksam geworden, als uns jene an das Churfürstl. geistliche Ministerial Departement sub dato Amberg den 30. Sept. 1800. erlaßene höchste Entschliesung zuverläßig bekannt wurde, des Innhalts: „daß „schon unterm 1. ej. mens. an die Landes-„Direction daselbst die Weisung ertheilet wor-„den sey: bei Veräußerung der oberpfälzischen „Landesgüter an Protestanten, alle beschränken-„de Clauseln künftighin wegzulassen, und der-„gleichen nicht katholische Käufer den übrigen, „so viel den Genuß und Besitz der Güter be-„trift, ganz gleich zu halten; von diesem „Grundsatze niemals abzuweichen, jedoch den-„selben durch den Druck nicht öffentlich be-„kannt zu machen.„

Allein, da diese höchste Weisung dazumal auf Baiern noch nicht in Anwendung gebracht wurde, und wir in dem Eingangs bemerkten Reskripte, in Hinsicht auf das Herzogthum

Neuburg, und die Grafschaft Cham, bemerket hatten, wie auf das Concurrenz-Recht der Landschaft, und auf die publicistischen Verhältniße des Landes Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen wurde, folglich ein gleiches auf jeden Fall auch rücksichtlich des Herzogthums Baiern zu erwarten sey, so hatten wir Ursache, noch zur Zeit etwas weniger besorget zu seyn.

Nun aber, da wir auch jene sub dato Amberg den 10. Nov. v. J. an das Churfürstl. geheime Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten erlaßene höchste Verordnung zufällig in Erfahrung brachten, worinn es heißt: „daß viele die irrige Meinung hegen, „die katholische Religions Eigenschaft sey eine „wesentliche Bedingniß der Ansäßigmachung „in Baiern; folglich wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht, daß bei der Ansäßigmachung in sammentlichen herobern Staaten „die katholische Religions Eigenschaft nicht „ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenoßen ausgeschloßen werden;„ so ward unsere Bestürzung 1) um so mehr durchdringend, als uns zugleich angezei-

get wurde, daß diese höchste Weisung, auch ungeachtet der von uns dem hiesigen bürgerlichen Magistrate gegebenen Aufschlüsse, und von diesem, unter Bellegung dessen, was wir an denselben den 15. Juny und 25. July, l. J. erlassen haben, ehrfurchtvollest gemachten Vorstellung, mit aller Strenge, und unter den schärfesten Androhungen in Ausübung gebracht werden solle.

Gnädigster Herr! schon überhaupt betrachtet, ist vorliegender Gegenstand unstreitig ein Objectum der Gesezgebung, bei welcher verfassungsmäßig die landschaftliche Concurrenz eintritt; nebstbei hat berührter Gegenstand auf die allgemeine Wohlfahrt unseres Vaterlandes einen so wesentlichen und bleibenden Einfluß, daß wir auch nach Höchstdero anderweitig gegebenen Landesfürstlichen Versicherung niemals vermuthen konnten, Euere Churfl. Durchlaucht würden ganz gegen die bestehende Landesverfassung abermal den vorläufigen landschaftlichen Beirath umgehen, und noch dazu in der Folge diese weder pragmatisch abgefaßte, noch gehörig publicirte Verordnung unter den geschärftesten Androhungen in aller Eile in Vollzug bringen lassen. 2)

Höchstdieselben werden es uns demnach nicht verargen, wenn wir schon überhaupt wegen Beseitigung der landschaftlichen Concurrenz bei der Gesezgebung, unsere Beschwerde in tiefster Ehrfurcht hier abermal wiederholen.

Betrachten wir aber auch den vorliegenden Gegenstand ins besondere, als Materiam Religionis des Landes, so ergeben sich noch andere Gründe, nach welchen hier die landschaftliche Concurrenz wesentlich ist. Wir wollen nicht anführen, daß Landes-Religions-Gegenstände in andern deutschen Reichslanden, wo Landstände sind, mit der Landschaft behandelt wurden; — auch das wollen wir nicht sonderlich bemerken, daß selbst Euere Churfürstliche Durchlaucht im Herzogthum Neuburg vermög Receß de ao. 1799. §. 5. das nämliche Beispiel gegeben haben, folglich um so minder begreiflich sey, warum die Landschaft in Baiern in der nämlichen Materia nicht wenigst eben so viele Rücksicht verdienet habe; — doch aber müßen wir erinnern, daß auch in Baiern die Religions-Sachen, Gegenstände der landtaglichen Handlungen waren, und daß eben diese Handlungen, vorzüglich seit 1570. beweisen, daß endlich Fürst und Stände übereingekom-

men sind, in Baiern nur die alte katholische Religion bestehen zu lassen. 3)

Folgen dieses endlichen Einverständnißes waren die nachher erlassenen Religions-Edicte die dem geistlichen Rathe allhier ertheilten Instructionen, die Landes-Verweisungen derer, welche sich nicht zu dieser Religion bekannten, und die ihnen verweigerte auch nur temporäre Ausübung einer bürgerlichen Gerechtigkeit.

Hieraus ergiebt sich auch die geschichtliche Wahrheit, daß im Normal-Jahr 1624 die katholische Religion in Baiern ausschließend bestunde, und keiner, der dieser nicht zugethan war, das jus civitatis gleich andern Staatsbürgern gehabt habe. 4)

Auf dem Falle nun, wo zwischen Fürsten und Ständen, eine ältere Uebereinkunft vorhanden, und diese dem hernach in anno normali sich befundenen Religionszustande nicht entgegenstehet, bestimmt der westphälische Friede Art. V. §. 33. deutlich, daß hievon nicht anders als mit beederseitiger Einverständniß abgewichen werden könne. Hier ist demnach auch in sonderheitlicher Erwägung des vorlie-

genden Gegenstandes die landschaftliche Concurrenz wesentlich nothwendig. 5)

Fügen wir endlich diesem noch den Umstand bei, daß in dem Hausvertrage vom Jahre 1771 (welchem von Seite Zweibrücken, den 8. März 1778 vollkommen beigetreten wurde, und der Vermög des Teschner Friedens, Art. VIII. durch die hohen contrahirenden, und vermittelnden Mächte, feyerlich garantirt, und eben dadurch nun ein Pactum publicum geworden ist) der Landes-Nachfolger §. 5. insonderheit verbunden worden: „vorzüglich nach Inhalt „der eifrigen fideicommissarischen Ermahnung des Herzogs Albrecht des Vten sich zu „fügen, mithin keine andere als die katho„lische Religion selbsten zu bekennen, und in „Baiern einzuführen,„ dann ferner ausdrüklich bedungen worden: „daß keinem Regenten „in das Herzogthum Baiern einige protestan„tische Ministros, Räthe und Beamte, einzu„führen, erlaubt sey,„ — 6) so ergiebt sich aus allem diesem der unverneinliche Satz, daß in Baiern die höchste Staatsgewalt in Hinsicht des vorliegenden Gegenstandes, theils durch die Landesverfaßung überhaupt, theils durch die nähere Bestimmung des Westphäli-

schen Friedens insbesondere, sehr modificirt, und durch Familien Verträge, respee. nunmehr per pacta publica eingeschränket sey. Diese Modificationes und Einschränkungen können rechtlich niemals ausser Acht gelassen werden, was immer auch sonst für politische Gründe) wovon aus der höchsten Entschließung vom 10. November v. J. nur jener der Beförderung der Industrie und Cultur erscheinet) 7) Euere Churfürstliche Durchlaucht bewogen haben mögen, diesen Entschluß zu faßen, und unter ungnädigsten Bedrohungen schnell in Vollzug bringen zu laßen. In dieser Hinsicht aber halten wir diesen Gegenstand von höchster Wichtigkeit, und sonderheitlich bei der uns mangelnden special Vollmacht, ausschließlich zur landtagmäßigen Berathung geeignet. Doch glauben wir, ohne den Gesinnungen des Landtages vorgreifen zu wollen, nicht ohne Grund behaupten zu können: daß der Mangel an Industrie, wo er sich wirklich zeiget, nicht in der katholischen Religion seinen Grund habe, sondern personel sey; — und daß der Cultur da, wo man sie wirklich nicht findet, ganz andere Hinderniße im Wege stehen; — sofort daß Industrie und Cultur durch zweckmäsigere und unmittelbar hinwirkende Mittel befördert werden können. 8)

Nur noch eine Bemerkung dürfte uns erlaubet seyn. Wenn Einheit und Vereinigung, Staats-Grundsaz ist, warum soll in Hinsicht auf Religion eine Ausnahme bestehen? — Baiern genoß diese Einheit in Ruhe; mit der Vervielfältigung itzt Trennung einführen, kann keine überwiegende Vortheile gewähren. Diese uneingeschränkte Aufnahm fremder Religions-Verwandten, ist eine Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grundursache einer fortwährenden Entstehung entgegengesezter Partheyen; Einheit der Religion hingegen, ist ein geheiligtes Band, welches alle Staatsbürger am Fuße des nämlichen Altars vereiniget; welches in brüderlicher Eintracht alle an die nämlichen Pflichten hinweiset, welches also durch die Identitaet der Gesinnungen, und die Uebereinstimmung der religiösen Handlungen mehr dann irgend ein andres Mittel die Ordnung und Ruhe im Staate befestigen kann. 9)

Diese begründete Vorstellung überreichen Euer Churfürstlichen Durchlaucht wir als unserm gnädigsten Landesfürsten in der hoffnungsvollesten Erwartung, und, indem wir in Hinsicht der hier eintrettenden landschaftlichen Concurrenz-Rechte unsere Verwahrung in tiefster

Ehrfurcht einlegen, fügen wir zugleich die gehorsamste Bitte bei: Euere Churfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, in dieser für die Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtigen Sache nach Höchstdero Weisheit, Milde und Gerechtigkeit solche Maßregeln eintreten zu lassen, welche unsere Verantwortlichkeit sichern, und unter allgemeiner Beruhigung das Band der Liebe und des höchsten Zutrauens unauflößbar befestigen. Wir empfehlen uns anbei, wie jederzeit, zu fortdauernden höchsten Hulden und Gnaden demüthig unterthänigst gehorsamst.

München, den 8. August 1801.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

demüthigst, unterthänigst und gehorsamste

Gemeiner Landschaft in Baiern Ober- und Unterlandes, hier versammelte verordnete, Commissarii und Rechnungs Aufnehmer.

Anmerkungen.

1) Die Landstände gerathen in eine durchdringende Bestürzung. Worüber? — Weil sie vernommen haben, daß der Churfürst, Christen von einer andern Religionsparthei, deren Grundsätze dem Staate so wenig gefährlich sind, daß vielmehr die Rechte des Staats und des Regenten dadurch noch mehr gestüzet werden, — Christen, deren Moral den geflissensten Gehorsam gegen die Obrigkeit, Liebe und Verträglichkeit gegen Alle, ohne Unterschied, einschärfet, — die also brauchbare, rechtschaffene Menschen seyn können, gestatten wolle, in Baiern sich Häuser und Landgüter zu kaufen.

Welcher Unbefangene siehet hier einen Grund zu erstbemerkter durchdringender Bestürzung? Wer kann ohne Vorurtheil, aus dieser neuen Churfürstlichen Anordnung, ein dem Herzogthum Baiern bevorstehendes Unglük entnehmen? Beinahe sollte man auf die Vermuthung gerathen, daß eher die den landständischen Versammlungen beisizende Herren Prälaten, als die weltliche Glieder aus dem Ritterstande, von dergleichen bangen Ahndungen seien

ergriffen, und dadurch zu den geschehenen Remonstrationen bewogen worden.

2) Daß die Angelegenheit, von welcher hier die Rede ist, ein Objectum der Gesetzgebung sey, ist nicht zu läugnen. Die gesetzgebende Macht eines Staates muß allerdings bestimmen, welche Eigenschaften diejenigen haben sollen, welche man als Glieder desselben annehmen könne, oder nicht. Ob sie aber bey dieser Bestimmung auf das Glaubensbekenntniß des anzunehmenden zu sehen habe, ist eine Frage, welche die baiersche Landschaft mit Ja beantwortet; die größten Staatslehrer und die Vernunft hingegen mit Nein.

Allein, da der vorliegende Gegenstand, sagen die Landesstände weiter, ein Objectum der Gesezgebung ist: soll der Churfürst in Hinsicht desselben nichts ohne ihren Beyrath, unternommen haben, denn nach der Landesconstitution stehe ihnen das Recht zu, bey der Gesetzgebung zu concurriren.

Mit dieser Concurrenz, auf welche die Stände hier so oft sich berufen, ist es nicht so

ganz richtig, als sie sich einbilden, wenn man das baiersche Staatsrecht etwas genauer kennt, und es unbefangen studiert. Ob dieselbe zu den Rechten der baierschen Stände gehören, ob, wenn auch dieß mit Gewißheit ausgemacht wäre, sie sich auf alle Gesetze erstrecke, ist eine Untersuchung, welche anzustellen hier der Ort nicht ist. Daß sie wenigst nicht unter die festbestimmten Wahrheiten des baierischen Staatsrechts zu zählen sey, ist schon aus der sehr schwankenden Art, mit welcher der Freyherr von Kreitmayer sich hierüber ausdrückt, ersichtlich. „Neue Statuta, sagt er, S. „435. seines St. Rechts, und Landesordnun„gen werden auch nicht leicht ohne gutachtli„cher Beyziehung gemacht, wie aus dem In„halt der Präfationen erhellet.“ Nicht leicht. Also kann ein Statutum, eine Landesordnung, doch auch ohne Beyziehung von dem Landesregenten in Baiern gemacht werden, ohne daß ihm deshalb die Kraft des Gesetzes fehle; also stehet es noch immer in des leztern Willen, ob er diese Beyziehung für nöthig und heilsam finde, oder nicht. Und selbst in dem Falle, wenn er sie beyzieht, ist ihre Stimme keineswegs eine entscheidende; sondern nur eine gutachtliche. Der Fürst

kann, wenn er will, die Stände um ihre Meynung, ihren Rath fragen; ob er aber demselben folgen wolle oder nicht, steht in seiner Macht. In Baiern ist kein Gesetz vorhanden, welches ihm eine Verbindlichkeit hiezu auflegt. Aus den Präfationen, auf welche von Kreitmayer hinweiset, ergiebt sich nicht mehr, als, daß der Regent die Stände manchmal beygezogen habe. Hieraus erwächst noch kein Recht, dieses jedesmal zu fodern, viel weniger ein Landesfundamentalgesetz.

Aber, gesetzt, der Churfürst hätte in vorliegendem Falle ihren Beyrath erholt, und sie gefragt: ob es für Baiern nicht zuträglich sey, auch Protestanten, wenn sie brave und nützliche Menschen, gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zuzugestehen: welcher Erfolg wäre hievon zu erwarten gewesen — woferne die Landstände den fraglichen Gegenstand nicht mit kaltem Blute, nach den bewährten Grundsätzen einer gereinigten Staatsklugheit, und der darauf gebauten Regierungskunst, in Erwägung genommen — Verhältnisse älterer und neuerer Zeiten, genau abgemessen, — zweckmäsige Anwendung davon auf den gegenwärtigen Zustand des Landes gemacht, und mit

Ausschliesung jeder andern Rücksicht, dessen Aufnahme und wesentlichen Vortheil mit dem höchsten Regenten einzig und allein verabzielet hätten? — Eine Sache, die zwar zu wünschen, wol aber nie zu erwarten gewesen. Vielmehr ist höchst wahrscheinlich, daß sie statt alles dessen, dem Churfürsten würden zur Antwort gegeben haben: Seit 400 Jahren ist kein Akatholik in Baiern Besitzer eines Landgutes oder Bürger gewesen. Wir finden also, daß es auch jetzt nicht seyn soll. Daß dieses oder ein ähnliches Resultat auf Churfürstl. Berathung mit den Landständen, über gegenwärtigen Fall, herausgekommen wäre, läßt sich mit größter Gewißheit verbürgen, indem sich ihre Vorstellung an den Landesfürsten, bloß um diesen Punkt herum drehet. Man fasset darin die Aufname der Protestanten zu Bairischen Gutbesitzern und Bürgern, als einen der Katholischen Religionsverfassung in diesem Lande gefährlichen Vorgang, ins Gesichte — übergeht mit Absicht dessen unfehlbare Nutzbarkeit, wovon doch die Beweise aus andern Ländern unläugbar sind, und vergißt die in der Churfürstl. Entschließung vom 30. Sept. 1800. ausdrücklich eingerückte Klausel: „nicht katholische Käu-

„ser den übrigen so viel den Genuß und Be-
„siz der Güter betrift, ganz gleich zu halten.
Hätten die Stände sich nur den dürren Buchstaben in dieser Stelle erkläret, so würden sie von keiner bangen Religionsbesorgniß erschüttert, den wolgemeinten landesfürstlichen Absichten entgegen gegangen seyn. Ein Haus bauen und bewohnen, oder ein schon stehendes beziehen, das Feld bearbeiten, und die darauf haftende Abgaben entrichten, sind ganz ausser der Sphäre der Religion liegende Dinge. Und von diesen allein ist diesmal die Rede. Der Protestant soll das Recht haben, sein Vermögen in Baiern anzulegen, sich davon, und durch seinen Fleiß, in diesem Lande zu ernähren, dagegen aber auch wie jeder katholische Unterthan, zu allen herkömmlichen Tributen und Lasten, verbunden seyn. So viel, und mehr nicht, wird durch die Churfürstl. Entschließung den in Baiern sich ansäßig zu machen gewilleten Protestanten, eingeräumet. Lohnt es wol der Mühe, sich nur mit einem Wort über eine Verfügung dieser Art, heraus zu lassen? Oder kann daher ein konstitutionswidriges Verfahren einem Fürsten zur Last geleget werden, der von dem ersten Augenblicke seiner Regierung an, die preiswürdigsten Beweise landesväterlicher

Sorgfalt für die Wolfart und Aufnahme seiner Staaten, aufgestellet, — der seine Staatsklugheit in mehr als einer Schule gebildet, und durch die herrlichsten Regententugenden sich bereits allgemeine Verehrung erworben hat? Sollte dieser Fürst erst seine Landstände befragen müssen, ob? und wie fern? sie die Ausführung seiner weisen Absichten genehmigen wollen? Wer kann es ihm verargen, wenn er, zumal in einer offenbar nützlichen Sache, gegen die kein gesunddenkender Mensch etwas einwenden wird, selbst handelte, und seine Herren Stände nicht mit Fragen bemühete, deren Beantwortungen er schon auswendig wußte.

Man sagt, daß der Churfürst entschlossen sey, seine Regierung durch eine Verbesserung des Gesetzbuches zu verherrlichen. Wenn dieses Gerücht gegründet ist: so ist zu vermuthen, daß er den Entwurf desselben auch der Landschaft mittheilen, und in einem so wichtigen Geschäfte, welches das Wohl und Wehe aller Klassen seiner Unterthanen bestimmen wird, sie zu Rathe ziehen werde. Ein Unternehmen dieser Art, erfordert jedoch Staatsmänner und Rechtsgelehrte, welche mit freiem philosophischem Geiste über den Zweck des Staats, und

das Wesen der Gesetzgebung nachgedacht haben; Männer, welche die Gesetze, mit der Natur der menschlichen Fähigkeiten, Neigungen, Kräfte und Bedürfnisse, Schwachheiten und Fehler, zu vergleichen, und daraus die nöthigen Folgerungen in Ansehung der gesetzgebenden Klugheit herzuleiten im Stande sind; Männer die den gehörigen Beobachtungsgeist, die erfoderliche Menschenkenntniß besitzen, und die ältere und neuere Geschichte der Verfassungen und Gesetze der Nationen, mit ununterbrochener Beziehung auf legislatorische Klugheit studirt haben; Männer, welche praktische Staatsbeamte und Rechtsgelehrte genug sind, um auf die unglaublich vielen Fälle aufmerksam zu machen, auf welche in einem Gesetze oft Rücksicht genommen werden muß, und welche die Folgen und Wirkungen der Gesetze und die Auswege und Schlupfwinkel kennen, durch die man den Gesetzen ihre Wirksamkeit zu benehmen weiß; Männer, durch gründliche Gelehrsamkeit mit den Gesetzen, besonders den römischen, vertraut, welche die Geschichte der Gesetzgebung, Einsicht in den Geist der bisherigen und älteren Gesetze, und Kenntniß der Folgen und Wirkungen besitzen, welche die Gesetze unter den Völkern des Alterthums gehabt

haben. — Ob in der Mitte der versammelten Stände sich viele von diesem Gehalt und Gepräge finden? — Und doch können nur solche eine Stimme von Gewicht haben, wenn es um die Verbesserung eines Gesetzbuches zu thun ist. Mit einer dürftigen, nur aus blosser Routine entstandenen Kenntniß des alten, mit einer ewigen Provocation auf das, was schon gewesen ist, auf Observanz *) und Herkommen, (der Vernichtung alles Rechts) wird man nicht auslangen, nicht eine wesentliche Aenderung machen, die der Zeit und des Papiers werth wäre, das man deshalb verschwenden wird.

Endlich, nun wieder auf unsere Vorstellung

*) S. X. de consuetud. Licet etiam longaevae consuetudinis non vilis sit autoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel iuri positivo debeat praeiudicium generare, nisi fuerit rationabilis. Hier hat sogar der Pabst das vernunftmäßige für allein giltig angenommen. Wornach soll man aber prüfen, ob eine Gewohnheit vernunftmäßig sey, als nach anerkannten Vernunftgesetzen? Und diesen will man doch so gerne die Giltigkeit absprechen und Willkühr und Herkommen an ihre Stelle setzen.

zurük zu kommen, nennen die Landstände in der obigen Stelle das Rescript vom 10. Nov. eine Verordnung, welche weder pragmatisch abgefaßt, noch gehörig publicirt worden sey.

Jenes Rescript ist keine Verordnung, welcher der Name seines Gesetzes beygelegt werden dürfte. Es sollte, wie man vom Anfang bis Ende sieht, weiter nichts seyn, als eine Verhaltungsregel an das Dikasterium, nach welcher sich dieses zu richten habe, im Falle etwa ein oder der andere Protestant sich melden würde. Das Dikasterium bedurfte einer solchen Instruction lediglich, weil die Annahme eines solchen nicht gewöhnlich war, nicht, weil irgend ein Gesetz im strengen Sinne dazwischen lag, wodurch sie wäre verboten gewesen; und welches erst durch ein neues öffentlich kundgemachtes hätte aufgehoben werden müssen. Eine solche Publication wäre daher theils überflüssig, theils nicht klug gewesen, da der Churfürst gerade dadurch bey unverständigen Zeloten den Schein veranlaßt hätte, als wolle er von allen vier Weltgegenden her die Protestanten ins Land herbey rufen und die katholische Religion unterdrücken, welches seine Absicht sicher nicht gewesen seyn mag.

3) Daß vom Anfange der Reformation in Deutschland an bis zum westphälischen Frieden, in welchem endlich die Verhältnisse der verschiedenen Religionsverwandten im Deutschen Reiche festgesezt wurden, Religionssachen Gegenstände landtaglicher Verhandlungen waren, ist sehr natürlich. Damals waren religiöse Ideen eine wichtige Angelegenheit in Baiern, wie im ganzen übrigen Deutschlande; sie waren der Grund, wenigst der angebliche Grund der damals geführten Kriege, welche den Zweck haben sollten, religiöse sogenannte Ketzereyen, wie die heutigen, politische auszurotten. Die Gährung war heftig; alle Klassen der Unterthanen nahmen an Religionsdispüten Theil; die einen wollten lutherisch werden, die anden papistisch bleiben; die einen unter einer, die andern sub utraque die Kommunion verrichten. Daraus entstand ein allgemeiner Tumult, den die Ruhe des gänzen Landes störte, und um so mehr stören mußte, da in jenen Zeiten die Regierung durch Zwang und Verfolgung den Partheygeist nur noch mehr anfachte. Natürlich mußten dadurch Berathschlagungen auf den Landtagen zwischen dem Fürsten und Ständen veranlaßt werden, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Man stellte sie auch all-

mählig her, aber auf welchen verhaßten Wegen.

Der grössere und stärkere Theil wandte Gewalt an, und bediente sich der traurigsten Mittel, jene, die sich der geistlichen Bothmäsigkeit in Glaubenssachen entzogen, der Vernunft Gehör gaben, und das derselben gebührende Recht, selbst mit dem Beifall des grossen Apostels: „Prüfet alles und das gute behaltet„ in Ausübung brachten, — Leute, denen blinde Nachbetung unter der Würde der Menschheit, war, entweder in die Religionssklaverei zurükzuführen, oder wol gar von dem vaterländischen Boden, darauf die Allmacht sie ans Licht treten hieß, zu verbannen.

Wer sollte auch nur von ferne die Vermuthung fassen, daß man jetzt noch an jenen ganz verrauchten Grundsäzen sich halten und daraus die Base, auf welcher die Einheit der Religion dermalen in Bayern beruhet und in alle künftige Zeiten beruhen soll, machen würde.

Kann wol aus diesem physischen Zwange ein rechtliches Gesetz für alle Zeiten entstanden seyn? — Nimmermehr. Ueber-

einkunft war freylich damals zwischen den Fürsten und den Ständen, weil der Zufall wollte, daß Alberte und Wilhelme, nicht Friedrich der Weise, oder Johann der Standhafte in jenen Tag, Herzoge in Baiern waren. Ist aber eine solche Uebereinkunft, welche lediglich in damaliger individuellen Denkart des Fürsten und des grössern Theils der Stände (nicht aller) beruhte, Regel für alle Jahrhunderte? — Regel auch für solche Zeiten, in welchen die in ihrer Bildung fortschreitende Vernunft endlich richtiger das wahre Verhältniß der Religion zum Staate, unterscheiden gelernt hat? Wenn eine Regierung damals unaufgeklärt genug war, um zu glauben, daß Einheit religiöser Meynungen wesentliche Bedingung der Glükseligkeit eines Staats sey; und, von diesem unseligen Wahne, welchen ein herrschsüchtiger Clerus verbreitete, verführt, sich berechtigt dünkte, jedem anders denkenden kurzweg den Kopf abzuschlagen: soll dieser Irrthum, die Mutter des grausamsten Despotismus und des gröbsten Unrechts, auch für eine heutige Regierung noch verbindlich seyn? Möchte man doch einmal aufhören, um Rechte zu deduciren, sich auf Zeiten der Barbarey

zu berufen, und eine Uebereinkunft, die sich auf nichts, als einen gemeinschaftlichen Irrthum gründete, zu einem Fundamentalgesetze, das zur Konstitution des Landes gehöre, zu erheben!

4) Eben, weil im Normaljahre 1624. die katholische Religion ausschliessend in Baiern bestand, paßt das Normaljahr eigentlich gar nicht einmal auf dieses Land.

5) Pütter in der historischen Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs Th. II. S. 226 — 233 hätte die Stände über den wahren Sinn des Art. 33 des W. F. belehren können, wenn sie dieses vortrefliche Buch, welches in den Händen jedes Geschäftsmannes seyn sollte, mit Aufmerksamkeit zu lesen Lust hätten.

6) Die Wichtigkeit dieses Grundes ist in der auf diese Vorstellung erfolgten Antwort des Churfürsten hinreichend dargestellt.

7) Nur jener Grund, der von der Beförderung der Industrie und Kultur hergenommen ist, erscheinet, sagen die Stände,

aus dem Reskripte vom 10 November. Und ist denn dieser Grund eine Kleinigkeit? Man sollte fast denken, daß sie ihn dafür halten, wenn sie nicht gleich nachher, selbst bekennten, daß in dieser Hinsicht der Gegenstand so wichtig ist, daß er nur auf einem Landtage verhandelt werden könne. Daß die Stände doch sogleich allemal auf einen Landtag provociren, wenn der Fürst etwas thun will, was nicht mit ihrer bisherigen Barbarey zusammen paßt! — Wenn ihnen Ernst ist, einen solchen zu wünschen: so wissen sie wahrlich nicht, was sie wünschen. Denn der Himmel bewahre, daß die Individuen, welche gegenwärtig versammelt sind, (sehr wenige ausgenommen) eine Stimme auf demselben haben, auf die man hört. In diesem Falle würde der Landtag zu nichts dienen, als das herkommliche Unrecht nur noch mehr zu befestigen, und den Ruin des Landes konstitutionsmäßig nur noch tiefer zu gründen, wenn es möglich ist. Sieht man nicht schon aus dieser und der darauf folgenden Stelle, mit welchen irrigen Grundsätzen sie auftretten würden? Sieht ein vernünftiger Mann heut zu Tage noch Einheit in religiösen Meynungen, als nothwendig zur Ruhe des Staats an? Giebt es keine

Staaten in Europa, in welchen bey der grösten Verschiedenheit derselben die vollkommenste Ruhe herrschet? Nein! Noch einmal, der Himmel bewahre Bayern vor einem Landtage, auf welchem Männer solcher Art eine bedeutende Stimme haben sollten! Wenn je derselbe zu stande kommen, und das Land sich nach demselben besser als vorher befinden soll: so muß der Nation erste Sorge seyn, sich andre Repräsentanten zu wählen, welche mehr Fähigkeit, mehr Kenntnisse, und mehr guten Willen, und weniger Uneigennützigkeit haben, das allgemeine Wohl des Ganzen zu befördern, als man bey dem grössern Theile der gegenwärtigen zu vermuthen, Grund hat.

8) Noch hat niemand der katholischen Religion den Mangel an Industrie auf Rechnung geschrieben. Dagegen wird man auch nicht behaupten wollen, daß die von selbiger angeordnete viele Fest- und Feiertage, oft an die entlegenste Orte empfohlene, und als besonders verdienstliche Handlungen eingeschärfte Wallfarten, Vermächtnisse an Klöster, oder Ueberlassung reicher Kinder, sammt ihrem Erbgute, an diese Wohnsize der Unthätigkeit, für Mittel den Kunstfleiß zu erhöhen gültig sind.

9) Sonnenfels, ein kätholischer Schriftsteller, der in einem katholischen Staate schribt, dessen Beherrscher aber das, was jezt Maximilian in Bayern thun will, schon lange bey gleichen Verhältnissen gegen die herrschende Religion und gegen Landesstände, in Ausübung gebracht hat, ist hierüber ganz anderer Meynung, als die Stände in Bayern. Er sagt in seinem Handbuche der innern Staatsverwaltung, Wien 1798. S. 230, nachdem er den Ursprung der Intoleranz gezeigt hat: „Nichts ist in dessen einfacher und „bestimmter, als die Grundsätze, welche über „Religionsfreyheit und Duldung leiten sollen. „Oeffentliche Verwaltung wird von dem Grund„satze ausgehen: daß die Religion in der Lei„tung der bürgerlichen Gesellschaft unter kei„ner Beziehung Zwek, sondern nur Mittel „ist. Sie wird an diesen Grundsatz den zwey„ten reihen: daß dieses Mittel, in den Ergänz„ung der in der politischen Verwaltung man„gelnden, ermunternden und abhaltenden Be„weggründe, und vorzüglich der leztern, be„steht. Diese Beweggründe aber bie„tet jede Religion an, welche das „Richteramt der Gottheit aner„kennt. Also liegt die Aufnahme

„jeder Religion, die für die Zukunft, eine „Belohnung der Rechtschaffenheit und Tugend, „eine Strafe des Lasters lehret, in der Natur „der bürgerlichen Verfassung. Und weiter S. „231. Der öffentlichen Verwaltung steht „über Meinungen auf keine Art ein Recht „oder eine Gewalt zu. Sie kann nicht ver„ordnen, diese Meinung anzunehmen oder „nicht anzunehmen. Denn es gebricht ihr „zu einer solchen Verordnung an allen Mit„teln, dieselbe zu handhaben; selbst an Mit„teln, nur um zu wissen, ob ihre Verordnung „befolget werde. Nun, wofern die Meinun„gen, woraus das Lehrgebäude einer Religion „besteht, nicht von Erfüllung einer Bürger„pflicht abhalten; wofern sie also durch ih„ren Einfluß die bürgerliche Ordnung nicht „stören: so ist keine Ursache vorhan„den, den Anhängern solcher Mey„nungen, von welcher Gattung diese auch „seyn mögen, die unbeschränkte Auf„nahme in bürgerliche Rechte zu „verweigern.„

VIII.

Von Gottes Gnaden, Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Würdige und Ehrsame in Gott, auch Hoch- und Edelgebohrne, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Liebe Getreue!

Wir haben aus den Vorstellungen des hiesigen Magistrats gegen die Vollziehung Unserer Verordnung über Ansässigmachung protestantischer Religions Verwandten, mit schmerzlichem Gefühle ersehen, daß seine Widersezlichkeit gegen Unsre landesfürstliche Befehle vorzüglich durch euern Rath entstanden war, und eure eigene Vorstellung vom 8. August, giebt Uns den widerholten unangenehmen Beweiß, daß ihr Unsere über diesen Gegenstand erlassene Erklärung, aus ganz irrigen Gesichtspuncten zu betrachten fortfahret.

Wenn Wir uns der Ausübung einer Befugniß bedienen, die nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts einem jeden Regenten zusteht, und den deutschen Landesfürsten in dem §. 30. des Art. V. des Westphälischen Friedens

ausdrücklich ertheilt ist, so sind Wir durch mehrere Gründe der gemeinen Wohlfarth dazu bewogen worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist, durch Ansiedlung fremder Religions-Verwandten den vielen noch öde liegenden Ländereyen fleisige Anbauer, den Producten geschickte Verarbeiter, dem Handel thätige Unternehmer, zu verschaffen, und auf solche Art die physische und moralische Kräfte Unserer herobern Erbstaaten zu vermehren. Wir haben hierin nach einer vernünftigen Staats-Polizey, und nach den weisen Beyspielen anderer Regenten gehandelt.

Wo Landesherr und Unterthan einerley Religion sind, ist die freye Ausübung dieses Rechtes noch nie bezweifelt worden, wenn nur von dem Landesherrn keine Verfügungen gegen seine Glaubensgenossen geschehen sind. Auf diese Art, ist in den Preußischen und Hannöverischen Staaten den Katholiken, und unter Joseph dem zweyten, den Protestanten bürgerliche Duldung und Religionsübung verstattet worden.

Wenn über solche Religionsgegenstände zwischen Regenten, ihren Ständen und Un-

terthanen besondere Unterhandlungen gepflogen wurden, so waren auch immer besondere Anlässe dazu vorhanden; entweder daß der Regent und die Unterthanen verschiedener Religion waren, und die lezteren über Bedrückungen Beschwerde führten, oder daß gegen den §. 31. Art. V. des W. F. nachtheilige Aenderungen in dem Religions-Zustande der alten Glaubensgenossen des Landes vorgenommen werden wollten.

Dieser Fall war in Bayern, als noch mehrere Unterthanen und Stände der Augsburgischen Confession zugethan waren, und diese um Gewissensfreyheit und um die Erhaltung ihrer bürgerlichen Rechte stritten; überall zeigen aber die Landtags-Verhandlungen, daß dabey alles auf die alleinige Bewilligung des Landesfürsten ankam, und sein Reformationsrecht nie bezweifelt worden war. Alle Mandate und Verordnungen in Religionssachen wurden darnach aus bloßer Landesfürstlicher Macht erlassen. Gleichwie nun die damaligen Landesfürsten nach dem Geiste ihrer Zeit, gemäs des ihnen zustehenden Reformationsrechts über fremde Religionsverwandte den Religionsbann auszusprechen berechtigt waren, ehen so kann bei verän-

derten Verhältnissen, und nach den nunmehro geläuterten Begriffen über Toleranz und ihre wohlthätigen Folgen, Uns das Recht nicht widersprochen werden, auch in Ansehung fremder Religionsverwandten günstigere Verfügungen zu treffen.

Das Normal Jahr 1624 beschränkt eigentnur das Reformationsrecht wo der Landesfürst eine von seinem Lande heterogene Religion hat, und zum Vortheile seiner Religionsverwandten nachtheilige Aenderungen in dem Religionszustande des Landes vornehmen will.

Dieses Normal-Jahr könnte in Bayern gegen hetrogene Landesherrn, oder gegen Ansprüche der Protestanten angeführt werden: unrichtig wird desselbe aber gegen den ganz unschädlichen Gebrauch unsers Refomationsrechts angewendet; Eben sowenig stehen demselben Landesverträge entgegen, welche zwischen einem bayrischen Landesfürsten und seinen Landständen geschlossen worden wären. Uns sind wenigstens keine solche bekannt, wie der von euch angeführte §. 33. Art. V. voraussezt.

Die in den Familien Vertrag von 1771.

§. 5. aufgenommene eifrige fideicommissarische Ermahnung des Herzogs Albrecht V. an seine Nachfolger:

„daß sie keine andere als die katholische
„Religion selbst bekennen und in
„Baiern einführen sollen,

und die weitere Bestimmung dieses Vertrages selbst:

„daß keinem Regenten in das Herzog-
„thum Baiern einige protestantische Mi-
„nistere, Räthe und Beamten einzufüh-
„ren erlaubt seyn solle„

können nicht als solche Landes-Verträge angesehen werden. Unsere Linie ist zwar beim Teschner Frieden diesem Vertrage von 1771. beygetreten, allein nicht anders, als wie er in dem Art. 8. dieses Friedens bestättigt worden ist, nämlich in soweit er dem Westphälischen Friedensschlusse nichts zuwideres enthält. Unter diesem ausdrüklichen Vorbehalte, ist auch nur der Beytritt von Seite des Reiches am 28. Febr. 1780. erfolgt.

Sein wahrer Sinn konnte nicht dahin gehen, jede unschädliche Toleranz auf immer verbannen zu wollen und Unser Reformationsrecht gänzlich zu zernichten. Wäre dieses durch je-

nen Vertrag bewilliget worden, so dürfte auch selbst mit eurer Einwilligung nie eine Toleranz fremder Religions Verwanden ausgeübt werden.

Dem W. F. ist der Theil des Haus Vertrages offenbar entgegen, welcher die Gewissens-Freiheit des Regenten auf die bemerkte Art beschränkt. Was die Fürsten Unseres Hauses aus einem übertriebenen Religions Eifer sich wechselseitig zugesichert haben, kann euch in keinem Falle ein Recht zum Widerspruche geben, nur dann könnet ihr gültige Beschwerde führen, wenn Wir zum Vortheile der Protestanten in dem bisherigen Religions-Zustande der Katholiken wesentliche Abänderungen treffen wollten, wenn der Landeskirche etwas entzogen würde.

Einheit und Vereinigung zum nämlichen Zwecke sind Staatsgrundsatz — daraus werdet ihr aber im Ernste, nothwendige Einheit in der Religion eben so wenig, als nothwendige Uebereinstimmung aller Staatsbürger in ihren Meinungen über wissenschaftliche Gegenstände, folgern wollen.

Wenn traurige Erfahrungen gezeigt haben,

daß die bürgerliche Gesellschaft nur zu oft durch die Religionsverschiedenheit ihrer Bürger zerrüttet worden seyn, so waren gewöhnlich solche unglükliche Würkungen noch andern Ursachen zuzuschreiben, und sie äusserten sich in solchen Zeiten, wo man das wahre Verhältniß der Religion zur bürgerlichen Gesellschaft noch nicht genau kannte, wo ein solcher Religionseifer noch leicht die heftigsten Verfolgungen erwecken konnte. — Was haben alle Stände gewonnen welche der Alleinherrschaft ihrer Kirche, der Einheit ihrer Religion, alles aufopferten? Man vergleiche ihren Wohlstand mit jenem solcher Staaten, welche ohne Rüksicht auf Religion, fremder Industrie und Kultur offen stehen, und wo man diese durch Aufnahme solcher nützlicher Fremden einheimisch zu machen weis.

Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandten als Brüder einer Familie als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten als Glieder einer und eben derselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfarth, durch ein gemeinschaftliches Band in glüklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können?

Haben nicht alle christliche Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämliche Pflichten auf deren Erfüllung eigentlich die Glükseligkeit der Staaten beruhet? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Uebereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesezen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?

Wir sezen in die Einsichten und in die aufgeklärte Denkungsart der Verordnung unsrer lieben und getreuen Landschaft das Landsfürstliche Vertrauen, daß sie über alle nachtheilige Folgen unserer zum besten der herobern Staaten erlassenen Verfügungen, nach der in der Anlage noch weiters darüber enthaltenen näheren Erläuterung sich beruhigen, und nach ihrer nunmehrigen bessern Ueberzeugung, selbst mit wirken werde, damit unsere reine wohlwollende landesväterliche Absicht nicht länger mißkannt werde. Verbleiben euch in Gnaden wohl und gewogen.

München, den 26. August 1801.

Max. Joseph Churfürst.

IX.

Höchst-Landesherrliche Verordnung.

Das unterm 26sten dieses wegen Ansäßigmachung anderer Religions-Verwandten anher erfolgte und hier nachstehende höchste Rescript haben sämmtliche Jurisdictions-Beamten und Ortsobrigkeiten ordentlich zu publiciren, wornach sich genauest zu achten ist. München, den 31sten August 1801.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Reichsfreyherr von Weichs,
Präsident.

Licent. Schießl, Sekret.

Max. Joseph Churfürst.

Wir haben schon den 10ten November verflossenen Jahrs Unsere Landes-Collegien anweisen lassen, daß bey der Ansäßigmachung in Unsern sämmtlichen herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen.

Zu dieser Verfügung sind Wir sowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs-noch in der Landes-Verfassung einiger Grund zu solcher Ausschließung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe, und zur Ausübung der Gewerbe, der Landes-Cultur, und dem Gewerbfleiß nothwendig Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse.

Dieses wird durch das Beyspiel anderer in der Cultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschließung anderer Religions-Verwandten wegen ihrer Religions-Eigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist.

Ob schon daher durch die gestattete Ansäßigmachung anderer Religions-Verwandten nichts verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen läuft, und wozu ein neues Gesetz nothwendig wäre, so haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, sämmtlichen Unterthanen Unsre bestgemeinte Absicht

zu eröffnen, in der Zuversicht, daß sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religionshasses anderen Religions-Verwandten, welche sich in Unseren herobern Landen auf gesetzlichen Wegen ansäßig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß sie der Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten, sofern dieselben die gesetzlichen Erfordernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichendem Vermögen versehen sind, kein Hinderniß machen, oder gestatten, sondern sich jederzeit Unsrer Willensmeinung gemäß benehmen sollen.

Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unsrer Landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsätzen einer guten Staatspolizey fließende Maßregeln als eine Kränkung des dermahligen Religious-Zustandes Unsrer Unterthanen, wogegen Wir niemals eine Stöhrung gestatten werden, angesehen werden würde.

Unsre General-Landes-Direktion hat diese Erklärung durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt, und durch den sonst gewöhnlichen Weg der Verordnungen bekannt zu machen. München, den 26sten August 1801.

Max. Joseph Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Rauffer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München Ein Beitrag zur Charakteristik der Baierischen Landstände mit Urkunden

[S.l.] 1801

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Pol.o.122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753076-6